



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

59. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

6. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

2 Aktuelle Viertelstunde

a) Zukunft der Ämter für Agrarordnung

Anfrage des Eckhard Uhlenberg (CDU) 1

- Kurze Aussprache.

b) Einschränkungen der Reisetätigkeiten der Flugtauben

Anfrage des Josef Hovenjürgen (CDU) 2

- Kurze Aussprache.

*) öffentlicher Teil mit TOP 1 siehe APr 12/1617

c) Anträge der Landwirte bezüglich EU-Ausgleichszahlung

Anfrage des Eckhard Uhlenberg (CDU)

3

- Staatssekretär Dr. Griese (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) möchte darauf schriftlich antworten.

3 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4445

Vorlage 12/3273, APr 12/1541

4

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4445 mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss benennt den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Vorlage 12/3274, APr 12/1528

7

Der Antrag der CDU-Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt Ziffer 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion - die §§ 12, 12 a und 12 b sollen gestrichen werden - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 4 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4465 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

5 Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Seite

6 Neue Rahmenrichtlinien Kulturlandschaftsprogramm 22

- Bericht des Staatssekretärs Dr. Griese (MURL), kurze Aussprache.

7 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts

Vorlage 12/3301

26

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Verordnung Vorlage 12/3301 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

8 Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1999

Vorlage 12/3302

26

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Verordnung Vorlage 12/3302 zur Kenntnis.

9 Verschiedenes 28

- Siehe Diskussionsteil.

"Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Diesem Ziel sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet."

Die Auswirkungen vor Ort könnten allerdings dramatisch sein. Sie nenne als Beispiel den Kreis Neuss, wo dieses Ziel theoretisch sicherlich vorgegeben sein sollte. Einerseits würden die Kommunen verpflichtet, andererseits würde es sicherlich um Flächen gehen, die der Landwirtschaft entzogen worden seien. Darauf sollte man nicht eingehen. Die anderen Anregungen seien weitgehend berücksichtigt. Sie bitte Abstimmung über die Anträge.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4445 mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss benennt den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4465

Vorlage 12/3274, APr 12/1528

Vorsitzender Heinrich Kruse teilt mit, dass der Gesetzentwurf dem Ausschuss vom Plenum am 10. Dezember 1999 federführend sowie an die Ausschüsse für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Verkehrsausschuss, den Kommunalausschuss, den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen und den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Die Ausschüsse für Städtebau und Wohnungswesen sowie Verkehr hätten den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 29. und 30. März 2000 beraten und jeweils einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, wobei im Verkehrsausschuss die CDU-Fraktion deutlich gemacht habe, dass sie angesichts der vorgesehenen Einführung der Verbandsklage dem Gesetz insgesamt ablehnend gegenüberstehe.

Die Ausschüsse für Kommunalpolitik sowie Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hätten am 5. April 2000 den Gesetzentwurf beraten. Der Kommunalpolitische Ausschuss habe den Gesetzentwurf mit den Stimmen von der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen. Der Wirtschaftsausschuss habe mit den Stimmen der Koalitionsfraktion gegen die CDU-Fraktion beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Am 5. April 2000 habe der Umweltausschuss einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Am 16. Februar 2000 habe eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtags stattgefunden. Er verweise auf das vorliegende Protokoll 12/1528. Ferner habe die Ministerin mit Vorlage 12/3274 eine Stellungnahme zu den wesentlichen Anregungen und Einwendungen dieser Anhörung abgegeben. Änderungsanträge lägen von allen Fraktionen vor, wobei die CDU-Fraktion zunächst beantrage, dass der Landtag die Landesregierung auffordere, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Für den Fall, dass dieser Antrag keine Mehrheit finde, habe sie weitere Änderungsanträge gestellt.

Nach Auffassung des **Friedrich Schepsmeier (SPD)** ist in der Anhörung deutlich geworden, dass es nach 25 Jahren zu einer gesetzlichen Neufassung des Landschaftsgesetzes kommen muss. Der Ausgleich des Vertragsnaturschutzes in § 3 sei allgemein begrüßt worden. Bezüglich FFH müsse es eine deutliche rechtliche Grundlage für den Einführungserlass geben, damit das, was in Nordrhein-Westfalen entwickelt und von anderen Ländern zunehmend übernommen werde, auch rechtlich sauber abgewickelt werden könne.

In den letzten Jahren sei in der Gesellschaft zunehmend die Erkenntnis gewachsen, dass es ehrlicher sei, Naturschutzverbänden nach § 29 ihre Mitwirkungsmöglichkeiten klar zu definieren und ihnen im Zweifelsfall ein Klagerecht einzuräumen, als sie darauf zu verweisen Mitwirkung und Klage auf dem Wege durchzuführen, dass man einen Einzelnen finde, der eine Parzelle in einem bestimmten Gebiet habe, der dann für den gesamten Verband klagen müsse. In zwölf Ländern der Bundesrepublik Deutschland sei das Verbandsklagerecht mit unterschiedlicher Reichweite eingeführt worden. Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern verfügten über eine solche gesetzliche Regelung nicht.

Die Anhörung habe auch deutlich gemacht, dass in der bisherigen Praxis keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf Kostengünstigkeit und Geschwindigkeit von Verfahren zu erkennen gewesen seien. Hemmnisse seien nicht in größerem Umfang festgestellt worden. Gleichwohl bestünden die Koalitionsfraktionen darauf - die Regierung habe dem zugestimmt -, dass es nach etwa zwei Jahren zu einer Überprüfung komme, damit man sich die Erfahrungen an der Stelle ganz genau anschau.

Worum es gehe - das habe auch die Anhörung gezeigt -, sei nicht so sehr das Ob der Verbandsklage, sondern das Wie. Nordrhein-Westfalen gehe wie Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz den Weg, etwas mehr als das absolute Muss einzuführen, schaue allerdings genau hin, dass man dies auf die wesentlichen und für den Umweltschutz und Naturschutz wichtigen Fälle beschränke. Die Veränderungen, die die Koalitionsfraktionen in diesem Bereich vorschlugen, gingen eindeutig in diese Richtung.

Er komme nun zu den anderen Änderungsanträgen, die zum Beispiel § 4 Abs. 2 Nr. 4 betreffen. Es gehe wieder um Wege, allerdings nicht um die Radfahrer, sondern um die Ausgleichspflicht für Wirtschaftswege. Die Klarstellung des Gewollten müsse erfolgen. Gebundene Decken, die auch einen Versiegelungseffekt hätten, seien gemeint und nicht andere Weganlegungen, die ökologisch zu keinerlei nachhaltigen negativen Eingriffen führten.

Der Änderungsantrag II greife das auf, was in der Anhörung von den Imkern deutlich gemacht worden sei. Die aus psychologischer Sicht geforderte positive Erwähnung der Kreis-sportbünde sollte auch für die Imker gelten. Materiell werde sich an den ohnehin gegebenen Verfahren nicht viel ändern.

Herr Schepsmeier kommt sodann auf Änderungsantrag VI zu sprechen, bei dem es um das Landschaftsprogramm gehe, das im Bundesnaturschutzgesetz den Ländern anheim gestellt worden sei. Dieses Programm sollte in Benehmen mit dem Landwirtschaftsausschuss erstellt werden. Damit sei die richtige Einbindung in die anschließend notwendige Verabschiedung eines LEP und der Gebietsentwicklungspläne, bei denen Einvernehmen erforderlich sei, hergestellt. Das Landschaftsprogramm sei ein sehr bedeutsamer Fachbeitrag, der in die Landesplanung insgesamt eingehe.

In Änderungsantrag V gehe es um die ordnungsbehördlichen Verfügungen. Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen Verwaltungspraxis sei die vorgesehene Änderung sinnvoll und notwendig. Das Problem des Pilzesammelns sei ausführlich in der Erörterung diskutiert worden. Hier würden die Anregungen aufgenommen. Klar sei, dass das in die Regelungen nach § 70 übernommen werden müsse. Die Festlegungen müssten sich auch in den Bußgeldvorschriften wiederfinden. Er bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den Änderungen.

Eckhard Uhlenberg (CDU) schickt voraus, bevor es zu den Einzelberatungen komme, appelliere er im Namen der CDU-Fraktion an die Koalitionsfraktionen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Zu keinem der wichtigen Bereiche, die in der Novellierung des Landschaftsgesetzes behandelt würden, gebe es befriedigende Vorschläge. Die Einführung der Verbandsklage sei falsch.

Er erinnere an die durchgeführte Anhörung. Die Ausgleichsregelung in dem Landschaftsgesetz reiche nicht aus. Die CDU-Fraktion lehne die Einführung eines Landschaftsrahmenprogramms in Nordrhein-Westfalen ab. Insbesondere die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen sei schädlich. Zunächst einmal bitte er die Koalitionsfraktionen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Silke Mackenthun (GRÜNE) kommt auf die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück - vgl. **Anlage 3** zu diesem Protokoll.

In Änderungsantrag I gehe es um die Regelung, was als Eingriff zu bewerten sei. Die versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege seien als Eingriffe zu werten. Dadurch sei nicht ausgeschlossen, dass auch andere Wege im Einzelfalle einen Eingriff darstellen könnten. In der Regel seien aber die versiegelten Wege gemeint. Nicht jeder Pfad, jeder kleine Wirtschaftsweg, jeder Wanderweg könne als Eingriff gewertet werden.

Der Änderungsantrag III c) nehme bereits bestehende und bewährte Beteiligungsfälle auf. Das gelte im Rahmen des Abtragungsgesetzes und des Landeswassergesetzes. Dieser Punkt habe in der Anhörung eine wichtige Rolle gespielt. Änderungsantrag III d) befasse sich mit der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25 a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes. Es müsse zwischen den verschiedenen Arten der Einleitung und der Entnahme von Grundwasser unterschieden werden. Die vorgeschlagene Formulierung sei genauer und in der Umsetzung praktikabel.

Was das Verbandsklagerecht betreffe, so habe Kollege Schepsmeier dazu bereits Stellung genommen. Das Land Nordrhein-Westfalen sei nicht das erste Land, das diesen Punkt in das Gesetz einführe. Es sei wichtig in Nordrhein-Westfalen, den Verbänden das Recht einer Verbandsklage einzuräumen. Die Bedenken und Anregungen, die in der Anhörung vorgetragen worden seien, seien berücksichtigt worden. Es sei von keinem Fall berichtet worden, in dem sich eine solche Klage gegen einen Wirtschaftenden gerichtet hätte. Sie sehe die Sorgen und Bedenken hinsichtlich der Einführung der Verbandsklage. In der Praxis werde aber mit diesem Recht sehr sorgfältig umgegangen. Das würden die Verbände in Nordrhein-Westfalen sicher auch so handhaben.

Nachdem der grundlegende Antrag der CDU-Fraktion abgelehnt worden sei, stelle er zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung nun einige Änderungsanträge, betont **Eckhard Uhlenberg (CDU)**. In den vergangenen Jahren habe es von der CDU-Fraktion sehr weitsichtige Anträge mit Blick auf die Novellierung des Landschaftsgesetzes gestellt. Leider seien die Anträge mehrheitlich immer abgelehnt worden.

Die CDU-Fraktion habe ihre Änderungsanträge schriftlich vorgelegt - vgl. **Anlage 4** zu diesem Protokoll. Es werde beantragt, dass die Eingriffsregelung im Landschaftsgesetz geändert werde. Ver- und Entsorgungsleitungen sollten mit Blick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Er erinnere an eine Podiumsdiskussion vor einigen Wochen, auf der das immer wieder gefordert worden sei.

Gerade im Umfeld von Ballungsgebieten habe die Landwirtschaft kaum noch landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Ein Großteil der Flächen werde für Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Wohnbebauung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus brauche man dringend eine Neuregelung, was die Ausgleichs- und Ersatzflächen angehe. Dieser Punkt komme in der Novellierung des Landschaftsgesetzes zu kurz. Deswegen sei § 4 mit den Absätzen a), b), c) und d) antragsmäßig eingebracht worden. In den Zusammenhang gehöre auch § 5.

Die CDU-Fraktion fordere die Einführung eines Ökokontos. In der Anhörung sei von allen Organisationen - von den kommunalen Spitzenverbänden bis zu den Naturschutzverbänden - die Einrichtung eines solchen Ökokontos gefordert worden. Es sei nur noch darum gegangen, wer für die Führung eines Flächenkatasters die Zuständigkeit bekomme. Dass man in

Nordrhein-Westfalen ein solches Ökokonto brauche, sei in der Anhörung völlig unstrittig gewesen. Wenn Anhörungen überhaupt noch Sinn haben sollten - auch vor dem Hintergrund der Machtstrukturen, die sich zur Zeit im Landtag von Nordrhein-Westfalen darstellten -, wenn also alle Beteiligten die Einführung eines solchen Ökokontos forderten, sollte man dem auch Genüge tun. Deswegen stelle die CDU-Fraktion den Antrag, ein solches Ökokonto in das Landschaftsgesetz aufzunehmen.

In § 7 gehe es um die Umsetzung der Dinge, die im Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Ausgleichsregelung stünden. Die Debatte um die Ausgleichsregelung sei bekannt. Sie sei in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages im Bundesnaturschutzgesetz verankert worden. Wenn man jetzt in Nordrhein-Westfalen das Landschaftsgesetz ändere, sollte man eine klare, rechtlich abgesicherte Ausgleichsregelung im Landschaftsgesetz verankern. Es dürfe keine Ausgleichszahlungen nach Kassenlage geben, wie es im Moment der Fall sei.

In § 12 gehe es um die Verbandsklage. Die CDU-Fraktion lehne jede Form der Verbandsklage ab. Das werde auch in der schriftlichen Begründung deutlich.

In § 15 werde deutlich, dass ein Landschaftsrahmenplan in Nordrhein-Westfalen nicht notwendig sei. Der Gebietsentwicklungsplan, der Landesentwicklungsplan, die Zweistufigkeit plus Landschaftsplanung in den Kreisen habe sich bewährt, sodass ein weiterer Landschaftsrahmenplan neben dem Gebietsentwicklungsplan und dem LEP nur zu weiterer Bürokratie und nicht zu mehr Naturschutz führe.

In § 16 werde beantragt, dass es in Nordrhein-Westfalen keine flächendeckende Landschaftsplanung gebe. Die Kreise sollten von dem Recht der Landschaftsplanung Gebrauch machen können. Das sollte eine Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung sein, eine Entscheidung der Kreistage. Gerade in der Zeit der Verwaltungsstrukturreform werde sehr viel davon gesprochen, dass Aufgaben von oben nach unten heruntergehen sollten, um die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Die CDU-Fraktion sei dafür, dass Landschaftspläne aufgestellt werden könnten, dass es aber keine flächendeckende Verpflichtung gebe, Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

In der letzten Wahlperiode seien die Sozialdemokraten noch gegen eine flächendeckende Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen gewesen. Das habe sich geändert.

In § 48 gehe es um die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Es sollte ein anderes Verfahren durchgeführt werden. Bei der Ausweisung von FFH-Gebieten sollte das Einvernehmen hergestellt werden. Ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte müssten dabei berücksichtigt werden.

In § 61 und § 71 gehe es um das Pilzesammeln. Hier sollte es im Landschaftsgesetz eine Regelung geben, die eine Antwort auf die Probleme aufzeige, die es in der Praxis in diesem Bereich gebe. Er bitte um Zustimmung.

Im bisherigen Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen heiße es in § 12 b - Übergangsvorschrift - Abs. 2, dass § 12 b Anwendung auf nicht bestandskräftige Verwaltungsakte finde, wenn im vorangegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben gewesen seien. Dieser Passus, der im jetzt noch bestehenden

Landschaftsgesetz enthalten sei, finde sich nicht in dem Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landschaftsgesetzes wieder.

Da der Punkt heute auch in den Medien eine Rolle spiele, da es möglicherweise zwischen den Koalitionsfraktionen diesbezüglich unterschiedliche Meinungen gebe - die Umweltministerin sage ja, die Landesregierung würde nichts an diesem Punkt ändern, man könne aber nicht ausschließen, dass die Koalitionsfraktionen in dieser Frage noch einmal aktiv werden würden -, frage er die Landesregierung, ob mit Blick auf diesen Punkt Übergangsvorschriften noch etwas zu erwarten sei.

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) betont, die Landesregierung sei nicht mehr Herr des Verfahrens. Von daher sei die Adressierung an ihn nicht die richtige.

Die Vorschrift, aus der Herr Uhlenberg zitiert habe, sei die Vorschrift aus dem Referentenentwurf, nicht die aus dem Gesetz. Diese Vorschrift, die im Referentenentwurf vorhanden gewesen sei, habe eindeutig festgelegt, dass die Bestimmungen auch auf laufende Verfahren anzuwenden seien. Nur dann, wenn die Verfahren bestandskräftig abgeschlossen seien, würden die Bestimmungen nicht angewandt.

Friedrich Schepsmeier (SPD) gibt an, die Landesregierung habe zunächst einen Referentenentwurf vorgelegt, aus dem Herr Uhlenberg zitiert habe, der die Einführung der Verbandsklage ähnlich wie die Länder Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit einer solchen Übergangsvorschrift zusätzlich versehe. In der Begründung des Ministeriums werde deutlich, dass mögliche Unsicherheiten über die rechtlichen Folgewirkungen vermieden werden sollten. Das sei nicht Gegenstand der Anhörung gewesen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass das jemand angesprochen habe. Das sei bisher in den Änderungsanträgen nicht berücksichtigt worden, auch nicht seitens der CDU-Fraktion.

Ihm sei nicht erfindlich, aus welchem Grund die Landesregierung bei dem Gesetzentwurf diesen eher gesetzestechnischen Punkt herausgenommen habe. Da müsse Klarheit geschaffen werden. Entweder müsse die Übergangsvorschrift einbezogen werden, oder es müsse rechtlich eindeutig festgelegt sein, dass eine gleiche sichernde Wirkung erfolge. Er lege Wert darauf, dass das darin sei. Es gebe Juristen, die sagten, das sei durch die Rechtslage eindeutig an anderer Stelle geklärt. Bis zur Beratung im Plenum müsse dies geklärt sein. Bei einer solchen Debatte, angeregt von außen, seien auch viele Emotionen und Befürchtungen zu finden, die aber politisch beantwortet werden müssten.

Zum Horizont des Gesetzes: Hier liege eine von mehreren Novellierungen des Gesetzes von vor 25 Jahren vor. Er habe sich erlaubt, das anzusprechen, was unzweifelhaft in dieser Legislaturperiode habe erledigt werden müssen. Einmal betreffe dies die politische Ausrichtung mit dem Vertragsnaturschutz, was unstrittig sei. Zum Zweiten gehe es um die Sicherung bei der FFH-Umsetzung und drittens die Einbeziehung der stärkeren Verbändemitwirkung und Verbandsklage in dem Sinne, wie es bundesweit, im Übrigen auch von einigen Unionspolitikern diskutiert werde.

Damit sei noch nicht alles an Novellierungsbedarf abgedeckt - beispielsweise das, was auch in dem CDU-Antrag zum Ausdruck komme, etwa die Regelung für Ausgleichszahlungen. Das Naturschutzgesetz auf Bundesebene sei an dem Punkt erneut in der Diskussion. Das Land Nordrhein-Westfalen werde zu der gültigen bundesgesetzlichen Regelung eine Entscheidung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode finden müssen.

Was die Ökokonten angehe, so müsse es flexible und moderne Ausgleichsregelungen bei Eingriffen geben. In der Anhörung sei eine Fülle von Anregungen gekommen, die aber in der verbliebenen kurzen Zeit nicht sauber hätten eingearbeitet werden können. Insbesondere sei nicht gesichert gewesen, dass diese Anregungen, wenn man sie aufgenommen hätte, von anderen wichtigen Anzuhörenden hätten noch beantwortet und kommentiert werden können. Sie seien ja erst im zweiten Teil gekommen.

Er wolle deutlich machen, dass es Absicht der Sozialdemokraten sei - da sei man in keinem Gegensatz zu den Grünen -, in Richtung Ökokonto fortschrittliche Regelungen zu treffen. Es werde Gegenstand der Beratung zu einer erneuten Novelle in der nächsten Legislaturperiode sein. Es werde nicht nur in der Plenarrede, sondern auch in anderer geeigneter Form zum Ausdruck kommen, dass der Landtag die Auffassung vertrete, dass die Richtung in dieser Weise richtig beschrieben sei.

Die CDU-Fraktion habe eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt, die nicht die Zustimmung der SPD-Fraktion finden würden. Zum Teil seien die gleichen Punkte aufgegriffen worden, beispielsweise die Frage, um welche Wege es gehen solle. Die CDU spreche von befestigten Wegen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich auf "versiegelte" geeinigt, weil es auch andere Formen von Befestigungen gebe. Das sei weiter gehender gegenüber der Klientel, die ausdrücklich von diesen Ausgleichsregelungen als nicht erfasst angesehen werde.

Zu § 12 seien einige Details angeführt worden. Die Diskussion darüber lohne nicht, weil die CDU die Verbandsklage in Bausch und Bogen ablehne. Insofern wolle er darauf nicht im Detail eingehen.

Auch die übrigen Regelungen träfen nicht auf Zustimmung der SPD-Fraktion. Insbesondere sei es ein falsches Signal, wenn man die Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung aus dem Gesetz herausnehmen wolle. Er wisse auch nicht, woher Herr Uhlenberg die Erkenntnis habe, dass die Sozialdemokraten von dem Gesetz, das sie selbst einmal auf den Weg gebracht hätten, Abstand nehmen würden. Richtig sei, dass auf eine zusätzliche Diskussion verzichtet worden sei, wonach man Sanktionen vornehmen sollte. Er komme aus einem Kreis, der einen Landschaftsplan auf den Weg gebracht habe, der aber noch nicht flächendeckend durch sei. Wenn man Sorgfalt, Genauigkeit und Präsenzfähigkeit von Landschaftsplänen vor Geschwindigkeit als Erfüllung des prinzipiellen Auftrages, sie flächendeckend zu machen, haben wolle, sei das ein ganz anderes Signal.

Der Ausschuss nicht nur für Landwirtschaft, sondern auch für Ernährung und Forsten müsse dafür Sorge tragen, dass in Nordrhein-Westfalen nicht der Eindruck entstehe, als wenn in diesem Fachausschuss die anderen Bereiche vernachlässigt würden, es also nur um Agrarpolitik gehe. Der Naturschutz spiele hier auch eine Rolle. Er erinnere an die Sendung in "Westblick". Kritische Journalisten hätten den Eindruck geäußert, Nordrhein-Westfalen gehe nicht mehr deutlich voran.

Der Ansatz der Koalitionsfraktionen laute, für den Naturschutz das Notwendige zu tun, aber sehr wohl die Interessen derjenigen zu beachten, die die Fläche als Landwirte etwa brauchten. Die Frage des Mitwirkungsrechtes der Verbände und der Verbandsklage müsse mit Augenmaß angegangen werden. Das sei gesichert.

Er bitte den Staatssekretär einmal darzulegen, an welcher Stelle es in den Erfahrungen der anderen Länder einmal zu Problemen gekommen sei. Frau Mackenthun habe darauf hingewiesen: In der Anhörung sei gefragt worden, ob etwas bekannt gewesen sei, welche Konsequenzen es in der Sache gebe. In Niedersachsen seien sechs Fälle bekannt geworden.

Im Vorfeld der Beratung habe sich das Ministerium natürlich auch kundig gemacht, wie die Praxis und die jeweiligen Auswirkungen in anderen Ländern aussähen, schickt **Staatssekretär Dr. Griese (MURL)** voraus.

In Hessen sei die Verbandsklage seit über 20 Jahren in Kraft. Es habe nur wenige Verbandsklagefälle gegeben. Es werde dort sehr verantwortungsvoll und vernünftig von dem Instrument Verbandsklage Gebrauch gemacht.

Niedersachsen habe seit langen Jahren eine Verbandsklage. Der niedersächsische Landtag habe sich vor zwei Jahren mit der Auswertung der Erfahrungen beschäftigt und eine Entschließung verabschiedet, in der es heiße, dass sich die Verbandsklage bewährt habe, gerade weil von ihr verantwortungsbewusst und zurückhaltend Gebrauch gemacht worden sei. Es habe sich insgesamt um ein oder zwei Dutzend Verfahren gehandelt, die angestrengt worden seien.

Die Verbandsklage habe auch nicht zu Verzögerungen geführt. Man dürfe nicht vergessen, dass die Verbandsklage keine aufschiebende Wirkung habe. In den angesprochenen Ländern habe sich gezeigt, dass real keine Verzögerungen aufgetreten seien. Die Besorgnisse, die im Vorfeld erörtert worden seien, hätten sich also als nicht zutreffend erwiesen.

Silke Mackenthun (GRÜNE) kommt darauf zu sprechen, dass zwei Änderungsvorschläge noch nicht aufgenommen worden seien, und zwar nicht nur aus Zeitgründen, sondern auch weil sie noch nicht ausgereift seien. Das eine betreffe das Ökokonto, dem ihre Fraktion in keiner Weise ablehnend gegenüberstehe. Auf Bundesebene biete sich aber zur Zeit nicht der richtige Rahmen an, etwas Gescheites damit anzufangen. Man müsse sich sehr sorgfältig überlegen, auf welche Art und Weise man ein Ökokonto, wenn man eine breitere Möglichkeit habe, einführen wolle. Durch ein Ökokonto dürfe es nicht zu einer Beschleunigung der Versiegelung kommen. Diese Gefahr werde nämlich von vielen Seiten gesehen. Das müsse von vornherein ausgeschlossen werden.

Was die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden angehe, so werde von allen Mitgliedern in den Beiräten über die Art der Arbeit geklagt. Gerade durch die Änderungen, die in das Landschaftsgesetz zuletzt eingeführt worden seien, sei man nicht vorangekommen. Sie bitte die Landesregierung, in den nächsten Monaten bei den Beiräten abzufragen, wie es zu gescheiterten Lösungen kommen könnte.

Prof. Gerß habe in der Anhörung vorgetragen, welche Möglichkeiten andere Länder hätten. Mit Sicherheit sei eine Änderung bei den Beiräten keine Sache von zwei oder drei Monaten. Sie müsse sehr wohl bedacht werden. Das müsse in den nächsten Jahren auf jeden Fall angegangen werden.

Hinsichtlich der Übergangsvorschrift habe ihre Fraktion kurz überprüft, welche Länder welche Regelungen diesbezüglich hätten. Neun Länder in Deutschland hätten überhaupt keine Übergangsregelung. Das habe sie schon verwundert. Bis zur Abstimmung in der Plenarsitzung müsse geklärt werden, welche Auswirkungen eine Übergangsvorschrift habe. Wenn das bedeutsam sei, müsse man möglicherweise zu einer Änderung kommen.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) führt aus, die SPD-Fraktion begrüße es ausdrücklich, dass diese Gesetzesänderung nach zwei Jahren auf den Prüfstand komme - im Übrigen im Gegensatz zu anderen Landesgesetzen, bei denen nach fünf Jahren überprüft werde, wie sich die Auswirkungen darstellten.

Bezüglich der Übergangsvorschriften werde man bis zur nächsten Woche intensiv diskutieren müssen. Das müsse einbezogen werden, ansonsten könne die Gesetzesänderung nicht verabschiedet werden. Es müsse Klarheit herrschen. Das müsse ausdiskutiert werden.

Nun bitte sie den Staatssekretär, die Frage zu beantworten, ob die Verbandsklage, die ja vor Ort in aller Munde sei, Auswirkungen auf Flächennutzungspläne, auf Bebauungspläne oder auf Baugenehmigungen habe. Auch frage sie, ob es zutreffe, dass diese Gesetzesänderung keine Gefährdung für das Braunkohlenprojekt Garzweiler II bedeute.

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) hält fest, die Verbandsklage habe keine Auswirkungen auf Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und auch keine auf einzelne Baugenehmigungen. Er gebe diese Bestätigung ohne Weiteres gerne ab. Es sei aber auch im Gesetzentwurf nachzulesen.

Bezüglich Garzweiler II müsse man zwischen den Dingen, die abgeschlossen und bestandskräftig seien, die zurückklagen, und denen, die zukünftig noch anstünden, unterscheiden. Bei den zukünftigen Dingen könne es Verfahren geben - im Einzelnen überblicke er es nicht -, wo eine Verbandsklage in Betracht kommen könnte. Bei Garzweiler II gebe es ohnehin schon jetzt Klagen der Naturschutzverbände, und zwar deshalb, weil die Naturschutzverbände in den betroffenen Gebieten Sperrgrundstücke erworben hätten und ohnehin klagen würden, zum Beispiel gegen den Rahmenbetriebsplan. Insofern sei das wieder nicht relevant, weil da die Klagebefugnis aufgrund der individuellen Eigentümerposition der Verbände - sie hätten dort Sperrgrundstücke erworben - aus dem Eigentumsgrundrecht abgeleitet werde.

Eckhard Uhlenberg (CDU) bezeichnet die Situation als fatal, in der sich der Ausschuss zur Zeit befinde. Nun gebe es eine öffentliche Debatte darüber, ob bestimmte Dinge, die in dem Referentenentwurf gestanden hätten, in den Gesetzentwurf hinein müssten oder nicht. Es gebe unterschiedliche Meinungen zwischen den Koalitionsfraktionen. Es gebe auch unterschiedliche

Meinungen zwischen den Koalitionsfraktionen und Teilen der Landesregierung, wie das heute aus der Presse zu entnehmen sei, zumindest zwischen dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsministerium, den Ministern Höhn und Schwanhold. Von daher sei es völlig offen, ob dies wirklich die letzte Sitzung des Ausschusses sei, bevor der Gesetzentwurf dem Plenum zugeleitet werde.

Es wäre sicherlich richtig gewesen, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen, den Gesetzentwurf zunächst einmal zurückzuziehen, um diese Dinge abschließend zu klären. Man gehe nun mit einer politisch fatalen Ausgangssituation in die Plenarsitzung hinein und wisse nicht, was einen dort erwarte.

Bezüglich der Bedeutung der Verbandsklage für Nordrhein-Westfalen - Frau Schmid habe eben diese Frage gestellt -, mache er darauf aufmerksam, dass Genehmigungen nach der Bauordnung in der Aufzählung nicht ausdrücklich in diesem Gesetzentwurf benannt worden seien. Die Frage bleibe offen, was von der Verbandsklage erfasst werde oder nicht.

Wenn ein Bauvorhaben zum Beispiel einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfe, könne diese einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Sollte sich die naturschutzrechtliche Befreiung als rechtswidrig herausstellen, wäre als Folge auch die Baugenehmigung rechtswidrig, da diese nur erteilt werden dürfe, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstünden. Das bedeute, dass die rechtliche Auswirkung der Verbandsklage den Ausschuss weiter beschäftigen werde.

Die Koalitionsfraktionen hätten darauf hingewiesen, was alles in dem Novellierungsentwurf nicht stehe. Nordrhein-Westfalen als das größte und wichtigste Bundesland hätte diese Novellierung des Landschaftsgesetzes zum Anlass nehmen sollen, bundesweit Zeichen zu setzen, zum Beispiel durch die Einführung eines Ökokontos. Alle Erklärungen, die abgegeben worden seien, könnten ihn nicht überzeugen.

Die Landesregierung habe schon sehr früh Anhörungen zum Landschaftsgesetz durchgeführt. Das Parlament sei dann zeitlich sehr knapp vor Verabschiedung des Landschaftsgesetzes mit dem Entwurf beschäftigt worden. Entsprechend seien die Anhörungen durchgeführt worden. Dass aber eine Novellierung des Landschaftsgesetzes komme, sei seit Anfang der Legislaturperiode klar gewesen. Wesentliche Teile stünden auch im Koalitionsvertrag. Nun fünf Minuten vor zwölf zu sagen, man habe eigentlich in Nordrhein-Westfalen keine Zeit gehabt, um ein Ökokonto bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes zu berücksichtigen, überzeuge nicht. Bei der Novellierung dieses Landschaftsgesetzes hätte man die Chance ergreifen müssen, ein Ökokonto entsprechend zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die angesprochene Ausgleichsregelung erinnere er daran, dass die CDU-Fraktion bereits in ihrem Gesetzentwurf Januar 1997 das Thema aufgegriffen habe. Von daher sei die Zeit nicht zu knapp gewesen, das Thema entsprechend zu bearbeiten.

Mit Blick auf die Ausgleichsregelung überzeuge die Argumentation auch nicht. Diese Ausgleichsregelung stehe jetzt im Bundesnaturschutzgesetz drin. Das Bundesnaturschutzgesetz gelte auf Bundesebene. Er wisse nicht, wann eine Novellierung komme. Das sei auch nicht das Thema hier. Es wäre gut gewesen, wenn bei der Novellierung des jetzigen Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen aus ein Signal gegeben worden sei, wonach man an dieser Ausgleichsregelung festhalte, zumal auch die Umweltpolitiker der SPD-Landtagsfraktion, der

umweltpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion und der Bundestagsfraktion verkündet hätten, dass sie diese Ausgleichsregelung aus dem Bundesnaturschutzgesetz heraus haben wollten.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein gutes Signal gewesen, wenn das größte und wichtigste Bundesland Nordrhein-Westfalen in diesem Landschaftsgesetz eine klare, gesetzlich saubere Ausgleichsregelung eingebaut hätte.

Friedrich Schepsmeier (SPD) meint, durch einzelne Pressemeldungen seitens bestimmter Unternehmen dürfe man sich den Blick für das, was wichtig sei, nicht trüben lassen. Die Zeit sei relativ knapp gewesen. Er wolle sich jetzt nicht zu möglichen Gründen, warum sich die Regierung erst so spät in der Lage gesehen habe, den Gesetzentwurf vorzulegen, äußern. In der Zeit sei gearbeitet worden. Eine Anhörung sei durchgeführt worden. Sie sei sauber aufgearbeitet worden. Von der fachlichen Seite her seien klare Regelungen vorgeschlagen worden. Er erinnere daran, dass beispielsweise die ursprünglichen Grenzwerte für die Wasserentnahmen gemeinsam von den Fraktionen in Anpassung an die Praxis und andere rechtliche Regelungen verändert worden seien. Da seien deutliche Signale gesetzt worden.

Die andere Frage sei gesetzestechnisch. Inhaltlich sei man sich einig. Es werde ein gutes Gesetz, das natürlich nicht für alle Zeiten alle Dinge mit einbeziehen könne. Ob das, was die Regierung selbst, Frau Höhn, insbesondere in der Begründung zu ihren Übergangsregelungen anspreche, durch andere gesetzliche Regelungen, die man vielfach im Gesetz finde, schon vollständig abgedeckt sei oder ob man das, was er und Frau Mackenthun angesprochen hätten, wieder aufleben lassen sollte, um Klarheit zu schaffen, sei das Einzige, was geklärt werden müsse. Da werde inhaltlich überhaupt nichts zurückgenommen. Das gehöre dazu. In anderen Ländern gebe es ähnliche Regelungen. Das müsse man sehr sorgfältig überprüfen.

Was den Vorwurf fünf vor zwölf angehe, so habe man die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion auch fünf vor zwölf bekommen. Was das Ökokonto betreffe, so müsse gesehen werden, wie man das rechtlich sauber hinbekomme. Die Position sei deutlich geworden. In den nächsten Jahren werde eine Menge aufzuarbeiten sein. Die Richtung sei vorgegeben. Wenn die CDU daran mitwirken wolle, sei das gut.

Im Übrigen habe die CDU-Fraktion an keiner Stelle darauf hingewiesen, dass etwa negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft bestünden. Wenn man sich einmal anschauere, was die Landwirtschaft in der Anhörung ausgesagt habe, so folge sie exakt der Linie bzw. habe sie vorgegeben. Es komme auf das Wie und nicht nur auf das Ob an. Es sei gesagt worden, man dürfe bei bestimmten Begründungen nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Das sei ein wichtiger Punkt. Es sei sorgfältig geprüft worden, ob Einschränkungen für die Landwirtschaft entstünden, die man nicht hinnehmen könne. Man habe die Überzeugung gewonnen, dass der Gesetzentwurf so, wie er vorliege, passe.

Es gebe den anderen Punkt, inwieweit Infrastrukturprojekte, Garzweiler II, betroffen sein könnten. Wenn Verbändebeteiligung und das Verbandsklagerecht einen Platz hätten, dann doch bei solchen Großprojekten. Sie herauszunehmen, wäre völlig widersinnig. Man könne dies nicht bei vergleichsweise kleinen Eingriffen machen und es hier außen vor lassen. Es müsse auch hier geschehen. Das gelte prinzipiell. Es laufe auch.

Das Verbandsklagerecht gehe gegen Verwaltungsvorschriften, die nach Recht und Gesetz erfolgt seien. Einigkeit bestehe doch darüber, dass insbesondere Naturschutzvorschriften nach Recht und Gesetz nicht nur von Frau Höhn, sondern auch von ihrem Vorgänger erlassen worden seien. Es gebe saubere Regelungen.

Er habe auf den Weg über Sperrgrundstücke hingewiesen, die man erwerbe. Oder man finde einen Grundstücksbesitzer, der für einen klage, was die Sache nicht ehrlicher mache und oft sogar zu mehr Verzögerungen führe, als man befürchten müsse. Er sei sehr sicher, dass Verbände, wie man sie in Nordrhein-Westfalen habe, mit diesem Recht verantwortlich umgingen. Das werde man überprüfen.

Was die naturschutzrechtlichen Implikationen beim Baurecht angehe, so sei das bestehendes Recht. Da ändere sich an der Stelle überhaupt nichts. Es gebe nach wie vor kein Freistilbauen in Naturschutzgebieten.

Man gehe einen guten Schritt in Nordrhein-Westfalen, wenn man dieses Gesetz auf den Weg bringe und dabei im Hinterkopf habe, dass man noch eine zweite Stufe der Novellierung vor sich habe, wie bei vielen anderen Gesetzen auch. Die Begründung der Landesregierung zu Artikel II sei der politische Wille der gesamten Landesregierung. Es gebe auch keine Gegensätze zwischen der Regierung und den Koalitionsfraktionen. Das sei völlig an den Haaren herbeigezogen.

Vorsitzender Heinrich Kruse geht davon aus, dass es sich bei diesem Gesetzesvorhaben nicht um ein Musterbeispiel dafür handele, wie man parlamentarisch ohne Zeitdruck mit einem sehr wichtigen Gesetzesvorhaben umgehe.

Am 30.11. sei der Gesetzentwurf fertig gestellt worden. Ein paar Tage später habe das Parlament ihn erhalten. Er sei unmittelbar in die Plenarsitzung eingeführt worden. Am 16. Februar habe die Anhörung stattgefunden. Am 9. März habe man die Synopse des Umweltministeriums bekommen. Der Zeitdruck sei riesig gewesen.

Unabhängig von parteipolitischen Bewertungen sei es ein Problem, wenn man in der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss an der einen oder anderen wichtigen Stelle nicht wisse, welche Auswirkungen es aus juristischer Sicht habe, wenn man das eine oder andere beschließe. Das sei ein großes Manko.

Silke Mackenthun (GRÜNE) erwidert, die Ausführungen könne sie nicht nachvollziehen. Gerade die Verbandsklage sei sofort, als die CDU davon erfahren habe, bekämpft worden. Seit viereinhalb Jahren sei bekannt, dass die Koalitionsfraktionen die Verbandsklage einführen wollten. Es treffe also nicht zu, dass dieser Vorschlag plötzlich gemacht worden sei. Es treffe auch nicht zu, dass man erst im November erfahren habe, dass ein Referentenentwurf in der Diskussion sei. Das Umweltministerium habe den Referentenentwurf bereits den Verbänden vorgestellt. Viele Abgeordnete seien auch anwesend gewesen. Sie meine, das sei an den Haaren herbeigezogen.

Auch wenn man erst im November davon Kenntnis gehabt hätte, seien es doch viele Monate gewesen, in denen man vielen Fragen hätte nachgehen und juristischen Beistand einholen können. Die Koalitionsfraktionen hätten den Gesetzentwurf ausführlich durchgearbeitet. Es seien ein paar Punkte nicht enthalten. Dass etwa das Ökokonto nicht enthalten sei, liege daran, dass das Bundesrecht zur Zeit keine Möglichkeit biete, in dem Naturschutzgesetz ein Ökokonto einzuführen. Dazu müsse zunächst das Bundesrecht geändert werden. Das liege auf einer ganz anderen Ebene und könne das Land NRW nicht daran hindern, den Teil des Landschaftsgesetzes, der heute geändert werden könne, zu beschließen.

Vorsitzender Heinrich Kruse weist das zurück, was Frau Mackenthun zum zeitlichen Ablauf gesagt habe. Der Gesetzentwurf sei am 03.12. ausgegeben worden. Er habe diesen Entwurf am 04.12. erhalten.

Frau Mackenthun sage, alles sei längst bekannt gewesen. Die Ausschussmitglieder seien im vergangenen Jahr ständig gefragt worden, um was es jetzt gehe. Er habe davon nichts gewusst. Entscheidend sei doch für das Parlament, wann ihm der Gesetzentwurf zugehe. Seine Bemerkung vorhin habe sich eindeutig auf den knapp geschnittenen Zeitrahmen bezogen, in dem man sich mit dieser wichtigen Gesetzesvorlage habe befassen müssen. Wenn Frau Mackenthun sage, das hätte man seit viereinhalb Jahren alles gewusst, dann frage er, warum man dann nicht vor viereinhalb Jahren den Gesetzentwurf bekommen habe. Das sei doch entscheidend und nicht das, was irgendwann einmal in Zeitungen gestanden habe oder was in Verbänden über Referentenentwürfe diskutiert worden sei.

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) merkt an, der Referentenentwurf sei in einer Reihe von öffentlichen Anhörungen mit allen Verbänden, auch mit Abgeordneten erörtert worden. Das sei ab Juni letzten Jahres geschehen. Herr Uhlenberg habe aus dem Referentenentwurf gerade zitiert. Den Referentenentwurf hätten die Abgeordneten im Sommer letzten Jahres bekommen. Drei öffentliche Veranstaltungen seien dazu durchgeführt worden.

Vorsitzender Heinrich Kruse betont, für das Parlament sei nicht entscheidend, wann das Ministerium irgendwelche Verbändeanhörungen durchführe. Entscheidend sei - darüber müsse doch Einigkeit bestehen -, wann der Gesetzentwurf das Parlament erreiche. Danach könne der Ausschussvorsitzende auch erst den Terminplan festsetzen. Ihm liege nicht daran, Streit zu entfachen. Er müsse die Dinge aber auf den Punkt bringen.

Friedrich Schepsmeier (SPD) hält fest, Fakt sei, dass das Parlament den Gesetzentwurf erst Anfang Dezember bekommen habe. Für dieses Vorhaben sei das eine sehr knapp bemessene Zeit gewesen. Man dürfe auch nicht in Schweinsgalopp verfallen, wodurch der Eindruck entstehen könne, dass man Wichtiges vergesse. Die Dinge, die der Staatssekretär und Frau Mackenthun angesprochen hätten, stünden im Hintergrund. Die eigentliche Arbeit des Parlaments beginne erst mit der Einbringung.

Nun gehe es nur noch darum, ob man es geschafft habe, das inhaltlich sauber aufzuarbeiten, und ob man es verantworten könne, das Gesetz auf den Weg zu bringen. Da sei man unterschiedlicher Meinung.

In der SPD-Fraktion habe es auch Besorgnisse gegeben - das sei auch an anderer Stelle der Regierung übermittelt worden -, ob man dieses noch schaffen könne. Mit gewaltiger Kraftanstrengung habe man es sauber in den Gremien durchberaten können, auch im Ausschuss und im Parlament, wo es zur Debatte gestanden habe. Nun könne es zu einer Verabschiedung kommen.

Die Opposition komme zu einer anderen Einschätzung und bringe dies heute zum Ausdruck. Unbestritten sei aber, dass man in knapper Zeit gute Arbeit geleistet habe.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) macht darauf aufmerksam, dass das Parlament noch arbeite und die Legislaturperiode nicht zu Ende sei. Die Einbringung, die Beratung und die Anhörung habe in geordnetem Zeitrahmen stattgefunden. Darüber sei mehrfach diskutiert worden. Die Abgeordneten hätten sich auf die Sitzungen in dieser Woche und die Plenarsitzungen in der nächsten eingestellt. Das sei bekannt.

Inwieweit die Übergangsregelungen notwendig seien, müsse bis zur nächsten Woche geklärt werden. Für diese Frage stehe noch ausreichend Zeit zur Verfügung. Die Fraktionen müssten darüber beraten.

Was das Ökokonto angehe, so sollte das zukünftig mit klaren Formulierungen im Gesetz verankert sein. Dies habe aber aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden können. Sie sei sicher, dass das in absehbarer Zeit in Angriff genommen werde.

Eckhard Uhlenberg (CDU) legt Wert darauf, dass sich der federführende Ausschuss in dem Fall, dass es noch zu einer Änderung vor der Plenarsitzung komme, mit dem Vorgang beschäftige.

Im "Kölner Stadt-Anzeiger" vom 6. April sei zu lesen:

"Der Gesetzentwurf wurde im Kabinett allerdings ohne diese Übergangsregelung beschlossen. Offenbar war sich die Ministerrunde unter Vorsitz von Regierungschef Wolfgang Clement nicht der Tragweite dieser weitreichenden Klagemöglichkeit für Umweltverbände bewusst. Jetzt versucht Wirtschaftsminister Ernst Schwanhold nachzubessern."

Der Staatssekretär habe in der Veranstaltung des BDF darauf hingewiesen, dass die Ministerin an der Veranstaltung nicht habe teilnehmen können. Er habe den Eindruck, dass zwischen den Ministerien, möglicherweise auch mit den Koalitionsfraktionen noch verhandelt werde. Er lege Wert darauf, dass, falls es zu einer Änderung komme, das Beratungsverfahren im federführenden Ausschuss zu gegebener Zeit wieder eröffnet werde.

Dass der Zeitungsbericht nicht richtig sei, könne man schon daran ersehen, dass der Auszug aus dem Referentenentwurf, den Herr Uhlenberg zitiert habe, etwas ganz anderes sage als das, was in der Zeitung stehe, erwidert **Staatssekretär Dr. Griese (MURL)**.

Wenn man das nebeneinander lege, könne man sehen, dass die von Journalisten gerne gebrauchte Wendung, dass es Streit gebe - darüber berichte man lieber, auch wenn man nur vermute, dass es ihn gebe -, nicht richtig sei. Das, was hier als Übergangsregelung in dem Artikel zitiert werde, stehe in krassem Widerspruch zu dem, was Herr Uhlenberg eben selbst vorgelesen habe.

Es sei es nicht ungewöhnlich, dass bei einer Gesetzesberatung, auch in der Plenardebatte Fraktionen noch Anträge stellten und auch welche beschlossen würden, betont **Friedrich Schepsmeier (SPD)**.

Nun sei angekündigt worden, dass zu einem Punkt, der nicht den eigentlichen fachlichen Teil betreffe, etwas komme. Das werde sehr sorgfältig angegangen. Die Einladung gehe auch an die anderen Fraktionen, sich daran zu beteiligen.

Bei den Übergangsvorschriften gehe es nicht um einen Punkt, der im Kern die Möglichkeiten des Naturschutzes und Landschaftsschutzes oder der Landwirtschaft berühre. Das wäre ein Punkt, der auch die mitberatenden Ausschüsse, die kein Votum abgegeben hätten, betroffen hätte. Insofern sei es in der Sache auch richtig, dass dies im Plenum auf den Tisch komme.

Wenn die CDU-Fraktion - das sei ihr gutes Recht - auf einer Sondersitzung vor dem 12. April bestehe, müsse man in der Obleuterunde über die Terminierung sprechen. Er habe bisher noch keinen Antrag vernommen.

Eckhard Uhlenberg (CDU) bittet, bezüglich § 12 - Verbandsklage - eine gesonderte Abstimmung durchzuführen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt Ziffer 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion - die §§ 12, 12 a und 12 b sollen gestrichen werden - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 4 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4465 in der vom Ausschuss geänderten

Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **zu**.

5 Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

6 Neue Rahmenrichtlinien Kulturlandschaftsprogramm

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) trägt vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die nordrhein-westfälische Landesregierung will in den nächsten sieben Jahren knapp 2 Milliarden DM für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes bereitstellen. An den Kosten beteiligt sich die EU im Rahmen der Agenda 2000 mit bis zu 50 % der Finanzmittel.

Voraussetzung ist ein von der Europäischen Kommission genehmigter Förderplan. Nordrhein-Westfalen hat bereits im vergangenen Jahr als erstes Bundesland diesen Plan in Brüssel vorgelegt. Wir hoffen, dass er baldmöglichst genehmigt wird.

Die im Rahmen der Agenda 2000 verabschiedete EG-Verordnung ländlicher Raum, die so genannte 2. Säule der EU-Agrarpolitik, soll über geeignete Strukturfördermaßnahmen den Land- und Forstwirten Perspektiven geben, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dem Förderplan will die Landesregierung den Bäuerinnen und Bauern in einer schwierigen Situation helfen, sich den künftigen Herausforderungen zu stellen.

Fünf Ziele stehen im Mittelpunkt des Förderplans Nordrhein-Westfalens:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstwirtschaft;
2. Erzeugung qualitativ hochwertiger, umweltfreundlich und tierschutzgerecht produzierter Nahrungsmittel;
3. Förderung nachhaltiger Produktionssysteme als Beitrag zum Umweltschutz;
4. Ausgleich von für den Einzelbetrieb unabweisbaren Benachteiligungen und
5. Sicherstellung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung.

Der Förderplan sieht vier große Förderschwerpunkte vor:

1. Die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen;

4. April 2000

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

Änderungsantrag I:

Es werden nach § 1 folgende neue §§ 1 a und 1 b angefügt:

"§ 1 a

Nachhaltige Forstwirtschaft

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

§ 1 b

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);
3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung
11. Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen."

Begründung:

Durch Einführung der neuen §§ 1 a und 1 b werden die Definitionen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in das Gesetz eingeführt. Diese Definitionen heben die umfassende Bedeutung des Waldes hervor und fordern dazu auf, das Ökosystem Wald langfristig zu sichern. Sie beschreiben die maßgeblichen Kennzeichen für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch die folgenden §§ des Landesforstgesetzes sichergestellt wird.

Die §§ 1 a und 1 b entsprechen weitgehend den §§ 10 a und 10 b des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Änderungsantrag II:

In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten "der Erholung" die Worte "und der Bildung" eingefügt.

Begründung:

Auch Belange der schulischen und außerschulischen Bildung und Weiterbildung begründen ein Betretungsrecht des Waldes.

Änderungsantrag III:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Wegen" wird das Wort "festen" eingefügt.

Begründung:

Das Radfahren im Wald kann zur Zerstörung des Waldbodens, zur Beunruhigung des Wildes und zur Störung weiterer Erholungssuchender führen. Um zu einem berechtigten

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 12/

12. Wahlperiode

Änderungsantrag II - Neufassung

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

Änderungsantrag II - Neufassung:

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.”

Begründung:

Wie schon der Begründung der Landesregierung entnommen werden kann, haben in der Vergangenheit organisierte Veranstaltung im Wald mit großen Teilnehmerzahlen (beispielsweise Sportveranstaltungen, Konzerte, organisiertes Pilzesammeln) im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen Erholungssuchender sowie Störungen des Naturhaushaltes und des Forstbetriebes mit sich bringen können. Deshalb soll an der Anzeigepflicht, wie von der Landesregierung vorgesehen, festgehalten werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch Belange der schulischen und außerschulischen Bildung und Weiterbildung in Zukunft wie bisher ohne Anzeige durchgeführt werden können. Von dieser Art von Veranstaltungen ist keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten, da zum Einen die Teilnehmerzahl in der Regel Schulklassenstärke nicht überschreitet und zum Anderen diese Maßnahmen dazu beitragen, im Wege der Bildung ein naturgerechtes Verhalten gerade zu fördern.

Deshalb können Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung von der Anzeigepflicht, die neu eingeführt wird, ausgenommen bleiben. Die berechtigten Interessen der Waldbesitzer bleiben gewahrt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Ausgleich zwischen den Erholungsinteressen der Radfahrer und der weiteren Interessen zu gelangen, ist es geboten, das Radfahren im Wald auf feste Wege und Straßen zu begrenzen.

Durch die Einführung einer Bußgeldvorschrift im § 70 wird ein wirksamer Vollzug der Bestimmung ermöglicht.

Änderungsantrag IV:

§ 3 Betretungsverbote wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 e) wird vor dem Wort "Wegen" das Wort "festen" eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Antrag 2.

Änderungsantrag V:

In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort "Eingatterungen" die Worte "aus waldfremden Materialien" eingefügt.

Begründung:

Mit den Bestimmungen des neuen Abs. 3 soll dem in der Praxis des öfteren bestehenden Missstand begegnet werden, dass Eingatterungen aus Draht trotz Wegfall des Schutzzweckes weiter im Wald belassen werden.

Bei Eingatterungen, die nach Wegfall des Schutzzweckes in der Natur verrotten, wie z. B. sogenannte Hordengatter, ist eine Beseitigung nicht erforderlich. Durch die Beschränkung der Beseitigungspflicht auf Eingatterungen aus waldfremden Materialien wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Änderungsantrag VI:

Die vorgesehene Änderung des § 10 entfällt.

Begründung:

Folgeänderung zu Antrag I.

Änderungsantrag VII:

Die Einfügung der §§ 10 a und 10 b entfällt.

Begründung:

Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft stellen die Grundsätze der Waldnutzung dar. Diese sollen im Landesforstgesetz an geeigneter Stelle Beachtung finden. Deshalb werden diese nicht in das Kapitel II. (Förderung der Forstwirtschaft) sondern in das Kapitel I. aufgenommen (siehe Änderungsantrag I)

Änderungsantrag VIII:

- a) § 39 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Naturhaushalt" werden ein Komma und die Worte "den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes" eingefügt.

- b) In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweilige Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

zu a): Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

zu b): Die Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung kann für die gemeindliche Entwicklung von Bedeutung sein. Deshalb ist vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung durch die zuständige Forstbehörde der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Änderungsantrag IX:

- § 40 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Bevölkerung" werden ein Komma und die Worte "der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes" eingefügt.

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag X:

- § 41 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Naturschutzes" werden ein Komma und die Worte "des Bodenschutzes" eingefügt:

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag XI:

In § 44 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.“

Begründung:

Traditioneller Waldbau wie z. B. die Haubergswirtschaft kennt auch den Stockausschlag und die Wurzelbrut als ordnungsgemäße Wirtschaftsformen. Diese sollen neben der natürlichen Ansamung von Forstpflanzen ebenfalls als geeignete natürliche Wiederaufforstungsformen im Einzelfall zugelassen werden können.

Änderungsantrag XII:

§ 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Schneeverwehung" werden die Worte "oder aus Gründen des Bodenschutzes" eingefügt.

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag XIII:

§ 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

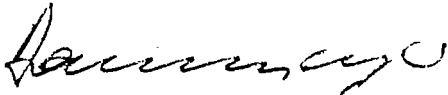
Hinter Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:

- "1 a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,
- 1 b. entgegen § 2 Abs. 2 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,"

Nummer 1 a. (alt) wird Nummer 1 c.

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschrift an den geänderten § 2 Abs. 2.



Prof. Dr. Manfred Dammeyer



Edgar Moron

Friedrich Schepsmeier

Horst Steinkühler

und Fraktion



Sylvia Löhrmann



Roland Appel

Siegfried Martsch

Silke Mackenthun

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
4. April 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drs. 12/4445

“3. Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG)”

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Rad fahren ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, ausgenommen das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und befestigten Wegen von mindestens drei Metern Breite. Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

Begründung:

Das Recht, auf Straßen und Wegen Rad zu fahren, wird häufig durch Geländeradfahrer (Mountainbikes) in nicht naturverträglicher Art und Weise ausgeübt. Das Mountainbikefahren ist zu einer Sportart geworden, die in ihrer Nutzungsintensität weit über die mit dem forstgesetzlichen Betretungsrecht eingeräumten Erholungsnutzung hinausgeht. Mountainbikefahrer dringen immer weiter in die Wälder und in unwegsames Gelände vor. Sie benutzen Pfade und Steige, die sie als “Weg” im Sinne des § 2 Absatz 2 Landesforstgesetz auslegen. Durch dieses Geländefahren wird immer häufiger Wild gestört, das auf Grund dieser Stresssituation bekanntlich Schäden an Naturverjüngungen, Kulturen und Dickungen anrichtet. Fauna und Flora werden gestört und zerstört. Die Grundeigentümer werden materiell geschädigt. Immer häufiger kommen Klagen, dass Fußgänger durch die mit hohen Geschwindigkeiten fahrenden Geländeradfahrer gefährdet werden.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Wer den Wald betritt, der hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes sowie der Jagdausübung nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen

jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Begründung:

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Störungen der Erholungssuchenden und des Jagdbetriebes gekommen. Solche organisierten Störmaßnahmen werden als Erholungsverkehr getarnt. Die ordnungsgemäße Jagd dient im Wesentlichen der Waldbewirtschaftung (Wildregulierung zur Anpassung an waldverträgliche Bestandsdichten). Sie darf nicht durch Mutwillen und falsch verstandenen Natur- bzw. Tierschutz unmöglich gemacht werden.

Die Anleinpflcht für mitgeführte Hunde ist notwendig, um vermeidbare Störungen der Erholungssuchenden und der freilebenden Wildtiere zu unterbinden, beispielsweise in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere oder in der winterlichen Notzeit.

3. In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Unberührt bleiben von Grundstückseigentümern und Nießbrauchern selbst organisierte Veranstaltungen.

Begründung:

Die Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen darf nicht dazu führen, dass Waldbesitzer selbst in ihrem Verfügungsrecht über ihren Waldbesitz eingeschränkt werden. Es muss ihnen möglich bleiben, beispielsweise Informationsveranstaltungen für Schüler, Senioren und Vereine, Weihnachtsbaumverkaufsaktionen und sonstige Veranstaltungen eigenständig und ohne behördlichen Bescheid durchzuführen.

4. § 3 Absatz 1 e erhält folgende Fassung:

Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und befestigten Wegen von mindestens drei Metern Breite sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald.

Begründung:

Das Recht, auf Straßen und Wegen Rad zu fahren, wird häufig durch Geländeradfahrer (Mountainbikes) in nicht naturverträglicher Art und Weise ausgeübt. Das Mountainbikefahren ist zu einer Sportart geworden, die in ihrer Nutzungsintensität weit über die mit dem forstgesetzlichen Betretungsrecht eingeräumte Erholungsnutzung hinausgeht. Mountainbikefahrer dringen immer weiter in die Wälder und in unwegsames Gelände vor. Sie benutzen Pfade und Steige, die sie als "Weg" im Sinne des § 2 Absatz 2 Landesforstgesetz auslegen. Durch dieses Geländefahren wird immer häufiger Wild gestört, das auf Grund dieser Stresssituation bekanntlich Schäden an Naturverjüngungen,

Kulturen und Dickungen anrichtet. Fauna und Flora werden gestört und zerstört. Die Grundeigentümer werden materiell geschädigt.

5. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Waldbesitzer pflegen schon heute, Eingatterungen von sich aus zu beseitigen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die zu dem Bußgeld bewährt werden soll, ist nicht notwendig und stellt eine Übermaßregelung dar, die vermieden werden sollte.

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Land gewährt für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden und Sturmschäden eine Beihilfe, die nicht mehr als die Hälfte der Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz betragen soll.

Begründung:

Die Sturmschäden von Dezember 1999 in Süddeutschland haben erneut gezeigt, wie stark Waldbesitzer durch Naturkatastrophen in ihrer Existenz gefährdet sind. Dieses Risiko lässt sich heute versichern. Die Wälder in Nordrhein-Westfalen wachsen immer stärker in die höheren Altersklassen hinein. Darum werden immer mehr Waldbesitzer ihre Wälder gegen Sturmschäden versichern müssen.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung in Erfüllung aller Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ordnungsgemäß und nachhaltig so zu bewirtschaften, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökonomische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

Absatz 2: Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten, die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plagenhieb nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt und die Worte "eines Zeitraumes von drei Jahren" durch die Worte "eines Jahres".

Die §§ 10 a und 10 b entfallen.

Begründung:

Die ordnungsgemäße, nachhaltige Waldbewirtschaftung muss alle Waldfunktionen (Nutz, Schutz, Erholung) erfüllen. Dabei ist die Zweckbestimmung des Eigentümers zu beachten. Dieser berücksichtigt die Verpflichtung aus Artikel 14 Grundgesetz (Wohl der Allgemeinheit). Den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ist zu entsprechen.

Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung bedeutet eine Absage an einseitig ökonomische und einseitig ökologische Überlegungen. Sie erfolgt im Rahmen der bestehenden Gesetze und Pläne (Rahmenpläne), ist ökonomisch, ökologisch und sozial langfristig tragbar, und muss sach- und fachgerecht sein.

Die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung ist durch die Europäische Ministerkonferenz 1993 in Helsinki beschrieben worden. § 10 a des Entwurfs entspricht der Formulierung. Diese wird in den neuen § 10 "Grundpflichten" einbezogen.

Der Versuch, mit § 10 b des Entwurfs die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu kennzeichnen, ist jedoch nicht zielführend. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft kann nicht abschließend rechtlich definiert werden. Denn für die Vielfalt forstlichen Handelns kann es keine für jeden Einzelfall gültige Begriffsbestimmung geben. Das "eiserne Gesetz des Örtlichen" ist gerade in der Forstwirtschaft so bestimmend, dass konkretes forstliches Handeln nicht gesetzlich allgemeingültig definiert werden kann. Aus diesem Grund haben seinerzeit die Agrarminister bei Verabschiedung der Beschreibung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die jetzt in § 10 b des Entwurfs übernommen werden soll, davon abgesehen, zu empfehlen, diese in die Gesetze zu übernehmen.

Hierfür bezeichnend ist die Tatsache, dass die Forstgesetze der anderen Bundesländer die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht definiert haben. Auch das Landesforstgesetz NRW ist bislang mit einer sehr offenen Formulierung ausgekommen. Weder hierzulande noch in anderen Bundesländern ist wegen des Verzichts auf umfassende Definitionen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Waldzustand beeinträchtigt worden.

Wollte man die ordnungsgemäße Forstwirtschaft durch einen Katalog von Einzelatbeständen im Gesetz festlegen, so würde das erhebliche Konsequenzen für die überwachenden Behörden haben. Das würde dem Bestreben zur Verschlinkung der Behörden zuwiderlaufen.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Forstwirtschaft auch in Nordrhein-Westfalen sich in Kürze durch freiwillige Selbstverpflichtungen den Leitlinien der Europäischen Minister für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationaler Ebene unterwerfen werden. Im Sinne allgemeiner Bestrebungen zur Deregulierung sollte sich das Landesforstgesetz auf die Regelungen beschränken, die im Interesse der Allgemeinheit zwingend rechtlich normiert werden müssen. Das gilt auch für die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Verschärfung des Verbots der flächigen Nutzung der Wälder, die darüber hinaus ignoriert, dass in Nordrhein-Westfalen großflächige Holzerntemaßnahmen keine Rolle spielen.

8. § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung soll im Einvernehmen mit der Gemeinde versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Da die Kommune als Trägerin der kommunalen Planungshoheit unmittelbar in ihren Interessen betroffen ist, sollte sie in jedem Fall bei der Versagung der Umwandlungsgenehmigung im Verfahren beteiligt werden.

9. § 41 Absatz 2 wird um folgende Formulierung ergänzt:

Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Ziel sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet.

Begründung:

Die Vermehrung des Waldanteils gerade in den Regionen, die als waldarm gelten, ist ein vorrangiges Ziel der Forstpolitik.

10. In § 41 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Erstaufforstungen können auch zur Kompensierung der natürlichen Wirkungen späterer Waldumwandlungen beantragt und genehmigt werden, jedoch darf die Anrechnung nicht

Begründung:

Es gibt Fälle, in denen Gemeinden mangels klarer Rechtsgrundlage geplante Erstaufforstungen zurückhalten, die zur Kompensierung der Folgen künftiger Eingriffe entstehen, beispielsweise bei der Ausweisung neuer Baugebiete. Damit die neuen Wälder ihre Schutz- und Erholungsfunktion so früh wie möglich entfalten können, sollte das Instrument des Ökokontos eingeführt werden, das vor allen Dingen Gemeinden ein planvolles Vorgehen bei der Erstaufforstung erleichtert. Die Forstbehörde wird bei ihrer Entscheidung zu künftigen Waldumwandlungen nicht durch "Vorratsaufforstungen" gebunden.

11. § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in einer anderen Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist.

Begründung:

Die Wiederaufforstungspflicht sollte auf drei Jahre verlängert werden, da häufig erst nach diesem Zeitraum die bodenphysikalischen Prozesse eine erfolgreiche Wiederanpflanzung zulassen. Außerdem besteht frühestens nach drei Jahren die Chance, bei der Wiederaufforstung durch natürliche Ansammlung Erfolgsaussichten zu beurteilen.

12. § 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen gelten.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, dass diese Form der Aufforstung in jedem Einzelfall ausdrücklich von der Forstbehörde zugelassen werden muss. Das würde dem angestrebten Ziel der Verschlinkung der Forstbehörden zuwiderlaufen. Zudem werden die Forstbehörden bei Überwachung der Wiederaufforstungsverpflichtung den Vollzug prüfen und ggfs. den verordnungsrechtlichen Weg durchsetzen.

13. § 60 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären und Maßnahmen der Waldpädagogik anzubieten.

Begründung:

Die Öffentlichkeitsarbeit im Wald wird immer wichtiger. Insbesondere Kindern und Jugendlichen sollte durch forstliche Bildungsarbeit im Rahmen der Waldpädagogik die Multifunktionalität des Waldes vermittelt werden.

14. § 69 erhält folgende Fassung:

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundeswaldgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Genehmigungen von Waldumwandlungen, Waldsperrungen und organisierten Veranstaltungen wird abgelehnt. Insbesondere die Gebühren für die Genehmigung von Sperrungen sind verfehlt. Anträge auf Sperrungen erfolgen stets aus wichtigem Grund des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege usw. Es ist nicht einzusehen, dass diese Maßnahmen, die ohnehin nur auf Grund äußerer Belastungen und Störungen ergriffen werden müssen, auch noch durch Gebühren

erschwert werden sollen.

15. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2 a. (neu) entgegen § 3 Absatz 1 e im Wald mit dem Rad fährt

2 a. wird 2 b.

2 b. (alt) wird gestrichen

Begründung:

Der Bußgeldtatbestand des Radfahrens wird in die Bußgeldvorschriften aufgenommen. Der Waldbesitzer ist selbst bestrebt, die unnötig gewordenen Gatter zu beseitigen. Dieses braucht nicht mit Bußgeld belegt zu werden, da zur Durchsetzung des Gatterabbaus der ordnungsrechtliche Weg (Zwangsgeld) ausreicht. Die Aufnahme der Eingatterung in den Bußgeldkatalog ist mit der Änderung von § 3 Absatz 3 hinfällig.

Laurenz Meyer

Eckhard Uhlenberg

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

Drucksache 12/

5. April 2000

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465)

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Änderungsantrag I:

§4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Deshalb werden Wege mit bituminös oder hydraulisch gebundenen Deckschichten, z. B. aus Asphalt oder Beton, (versiegelte land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege) in die Liste der ausdrücklich genannten Eingriffe aufgenommen.

Für den Wegebau mit ungebundenen Mineralstoffen (wassergebundene Decke) gelten die bestehenden Eingriffs- und Ausgleichsregelungen fort.

Änderungsantrag II:

Satz 2 des § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde und die betroffenen Kreisimkerverbände."

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:

Neben den Stadt- und Kreissportbünden sollten auch die jeweils zuständigen Imkerverbände beteiligt werden.

Änderungsantrag III:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,"

Begründung:

Die anerkannten Naturschutzverbände sind auch bisher schon bei Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Vorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beteiligt worden. Diese Beteiligung soll nunmehr auf alle Verordnungen ausgedehnt werden, die im Land Nordrhein-Westfalen erlassen werden und deren Durchführung deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt. Die Änderung gilt der Klarstellung des Gewollten. Ziel ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in den für den Naturschutz und die Landschaftspflege tatsächlich wichtigen Fällen.

Die Formulierung entspricht dem § 35 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Hessen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,"

Begründung:

Verwaltungsvorschriften enthalten Anordnungen der vorgesetzten gegenüber der nachgeordneten Behörden. Anders als Rechtsvorschriften sind diese für den außerhalb der Verwaltung stehenden Bürger nicht verbindlich. Es handelt sich hierbei nicht um Rechtsnormen. Dennoch ist bei wichtigen Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden die Beteiligung zweckmäßig, um den vorhandenen Sachverstand auf der obersten Behördenebene frühzeitig einzubringen.

c.) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

- a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
- c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19 a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

- d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,
- e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Begründung:

Es ist sinnvoll, bereits bestehende und bewährte Beteiligungsfälle aufzunehmen, auch wenn diese nicht an die UVP-Pflicht geknüpft sind. Dies gilt sowohl bei Waldumwandlungen und Aufforstungen von mehr als 3 ha nach §§ 39 bis 41 LFoG als auch für den Gewässerausbau nach § 31 Abs. 3 WHG.

d.) Nr 4. wird wie folgt gefasst:

"4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25 a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes

- a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,
- b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
- c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,"

Begründung:

Die Verbandsmitwirkung bei wasserrechtlichen Erlaubnissen soll sich nur auf die bedeutungsvolleren Fälle beschränken. Geringfügige Entnahmen oder Einleitungen führen regelmäßig nicht zu Veränderungen im Naturhaushalt oder am Landschaftsbild, so dass hierfür keine Beteiligung gerechtfertigt erscheint. Die Abgrenzung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer entspricht dem Wert, ab dem die obere Wasserbehörde für die Erlaubnis zuständig ist. Die Abgrenzung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern als Anteil am Durchfluß des Gewässers berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Gewässers besser als ein fester Zahlenwert.

d.) Nr 5. wird wie folgt gefasst:

"5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann."

Begründung:

Eine Beteiligungspflicht bei den über § 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinaus gehenden Fällen ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn von ihnen keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen ausgehen kann. Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung, da auf eine Beteiligung in unbedeutenden Fällen, z. B. bei bestimmten geringfügigen oder befristeten Ausnahmen oder Befreiungen, verzichtet werden kann.

Änderungsantrag IV:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt."

Begründung:

Eine frühzeitige Beteiligung des zuständigen Ausschusses vor der Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes betont die Bedeutung des Landschaftsprogramms als bedeutenden Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan.

Änderungsantrag V:

In § 42 a Abs. 1 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

“Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungs-erklärung sind die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen”.

Begründung:

Sicherstellung einer zweckmäßigen Verwaltungspraxis ohne Verzicht auf die gebotenen Schutzausweisungen.

Änderungsantrag VI:

Änderung des § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Es ist verboten, Beeren, Pilze und wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.”

Begründung:

Der Schädigung der Natur durch organisiertes Pilzesammeln im Wald wird entgegen gewirkt.

Private Pilzsammlungen bleiben weiterhin möglich und deren Durchführbarkeit wird durch diese Regelung bestärkt.

Änderungsantrag VII:

§ 48 c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.”

Begründung:

Der Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung bleibt unverändert erhalten. Die Umstellung bringt die besondere Bedeutung des Vertragsnaturschutzes zum Ausdruck.

Änderungsantrag VIII:

§ 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

“10. a) entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von Ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt oder

b) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch sammelt.”

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

“14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,”

Begründung:

Folgeänderung zu Änderungsantrag VI; redaktionelle Klarstellung.

Prof. Dr. Manfred Dammeyer

Sylvia Löhrmann

Edgar Moron

Roland Appel

Friedrich Schepsmeier
und Fraktion

Johannes Remmel

Silke Mackenthun
und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/....

5. April 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drs. 12/4465

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drs. 12/4465 vom 30. November 1999, zurückzuziehen.

Begründung:

I. Erfolgreicher Naturschutz in Nordrhein-Westfalen benötigt Akzeptanz. Die Naturschutzpolitik der rot-grünen Landesregierung hat diese Akzeptanz in den vergangenen Jahren weitgehend verloren. Akzeptanz lässt sich dann gewinnen, wenn die vor Ort Betroffenen beteiligt werden. Konsens vor Ort stärkt den Naturschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt. Erfolgreicher Naturschutz lässt sich nicht mit mehr Ordnungsrecht und zusätzlicher Bürokratie erreichen, sondern beispielsweise einer Stärkung des Vertragsnaturschutzes, also der konsequenten Anwendung von freiwilligen, nachprüfbaren Vereinbarungen.

In Nordrhein-Westfalen besteht ein tief sitzendes Misstrauen der Betroffenen gegenüber der rot-grünen Landesregierung. Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen fordern zu Recht zuverlässige Rahmenbedingungen. Sie sind einerseits die Voraussetzung für den Schutz von Natur und Landschaft und sichern andererseits die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine besondere Herausforderung ist die Begrenzung des Flächenverbrauchs. Nach Angaben des Präsidenten des Umweltbundesamtes werden in Deutschland täglich über 120 ha Fläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt. Das entspricht 160 Fußballfeldern. Gerade in NRW als die am höchsten industrialisierte und am dichtesten besiedelte Region in Europa ist diese Entwicklung bedenklich und erfordert neue, kreative und flexible Lösungsansätze. Es sind vor allem überzogene Ausgleichsregelungen, die den Flächenfraß begünstigen. Ausgleichsmaßnahmen verbrauchen häufig fünf- bis siebenmal mehr Fläche als der eigentliche Eingriff.

II. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist eine Novelle zur Unzeit und mit falschen Schwerpunkten, wie folgende Beispiele zeigen:

1. Die nach wie vor zu starre und teilweise sogar verschärfte Eingriffs-/Ausgleichsregelung begünstigt weiterhin einen übermäßigen Flächenverbrauch.
2. Die vorgesehene überzogene Verbändebeteiligung sowie das geplante Verbandsklagerecht werden das Misstrauen der vor Ort Beteiligten verstärken. Mehr Bürokratie, verzögerte Verfahren, gefährdete Arbeitsplätze und nicht unbedingt mehr Naturschutz werden die Folge sein. Außerdem greift der Gesetzentwurf einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vor, die möglicherweise auch Regelungen zur Verbandsklage einführt, so dass das Landschaftsgesetz erneut geändert werden müsste.
3. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ignoriert die Verpflichtung des § 3b Bundesnaturschutzgesetz, Nutzungseinschränkungen durch Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, auszugleichen und diesen Rechtsanspruch in Landesrecht umzusetzen.
4. Zusätzliche unnötige Bürokratie wird geschaffen, wie die Einführung eines überflüssigen Landschaftsrahmenplans zeigt.

III. Die Novelle des Landschaftsgesetzes sollte sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Für den Naturschutz in NRW muss endlich bei allen Betroffenen vor Ort Vertrauen geschaffen werden. Zuverlässige, konsensfördernde Rahmenbedingungen, zu denen eine konsequente Stärkung des Vertragsnaturschutzes gehört, sind dazu geeignet, das begründete, tief sitzende Misstrauen abzubauen. Das gilt vor allem für die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie.
2. Die Flexibilität beim Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft muss erhöht werden. Sowohl das Ökokonto wie der Verzicht darauf, Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, als ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen, sind beispielsweise zielführende Lösungen.
3. Es darf keine umfassende Verbändebeteiligung und keine Verbandsklage zu Lasten der Akzeptanz des Naturschutzes in NRW, zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung und zu Lasten von Arbeitsplätzen geben. Es bleibt abzuwarten, welche Position die von der Bundesregierung angekündigte Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz bei der Verbandsklage bezieht.
4. Die Umsetzung der Ausgleichregelung in Landesrecht gemäß § 3b Bundesnaturschutzgesetz hat endlich auch in NRW zu erfolgen.

Nutzungseinschränkungen durch Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind auszugleichen.

5. Die Einführung eines Landschaftsprogramms führt zu unnötiger zusätzlicher Bürokratie. Das zweistufige Verfahren des Landesentwicklungsplans und der Gebietsentwicklungspläne hat sich in NRW bewährt.

Eine Novelle des Landschaftsgesetzes sollte u.a. folgende Forderungen berücksichtigen, die bereits am 11. Juni 1996 im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drucksache 12/1073, aufgestellt wurden:

1. Die zwingend vorgeschriebene flächendeckende Landschaftsplanung kann zu Gunsten freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen wegfallen.
2. Maßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten, aber eindeutig dem Umweltschutz dienen, sind künftig nicht mehr ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft.
3. Ersatzmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff vom Verursacher auf freiwilliger Basis vorgenommen wurden, sind dann anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt und nach Art und Umfang geeignet sind, den Eingriff auszugleichen (Ökokonto).

Für den Fall, dass dieser Antrag keine Mehrheit findet, werden folgende Änderungsanträge gestellt:

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Ziffer 4 werden die Wörter "befestigten Land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen" gestrichen.

Begründung:

Die ordnungsgemäße, nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Gewinnung des umweltfreundlichen, erneuerbaren Rohstoffes Holz ist nur mit einem leistungsfähigen Wirtschaftswegenetz möglich. In der Forstwirtschaft werden Wirtschaftswege, die zum Transport schwerer Holzlasten geeignet sein müssen, in der Regel mit wassergebundener Decke befestigt und nicht versiegelt. Durch ein ausreichendes Netz forstlicher Wirtschaftswege wird zudem der Verkehr im Wald kanalisiert. So kann Übernutzung vermieden und die Natur geschont werden.

- b) Absatz 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung: "das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich mit Ausnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, die dem Umweltschutz dienen."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen im Außenbereich ein Eingriff in Natur und Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob diese Maßnahmen insgesamt ökologische Vorteile bringen oder für den Naturhaushalt

nachteilig sind. Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, wie z.B. das Verlegen von Abwasserkanälen, dürfen nicht behindert werden.

- c) Absatz 2 Ziffer 10 erhält folgende Fassung: "die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmückreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus oder der Land- und Forstwirtschaft handelt, die die Neuanlage auf Ackerland vornehmen."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 des LG gilt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft. Dem wird § 4 Abs. 2 Ziffer 10 gerecht und schafft den genannten Betrieben Einkommensmöglichkeiten.

- d) In Absatz 3 werden folgende Nr. 5 und 6 neu angefügt:

"5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern.

6. Maßnahmen zur Herstellung von Regenrückhaltebecken und Klärungsteichen, soweit diese naturnah gestaltet werden."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 sind alle Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern Eingriffe in Natur und Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob diese Maßnahmen insgesamt ökologische Vorteile bringen oder für den Naturhaushalt nachteilig sind. Maßnahmen zum Gewässerausbau werden heute häufig mit dem Ziel durchgeführt, Gewässer in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um so die ökologische Gesamtsituation des Gewässers zu verbessern. Naturschutzaspekte stehen bei solchen Maßnahmen im Vordergrund. Da die ökologische Gesamtsituation durch solche Gewässerausbauten verbessert wird, sollten solche Maßnahmen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten.

Regenrückhaltebecken und Klärteiche werden heute in der Regel ökologisch gestaltet. Auch diese Maßnahmen gelten nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 als Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Klärungsteichen liegt aber in der Regel ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vor; vielmehr wird insgesamt die Situation des Naturhaushaltes verbessert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

"Ersatzmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff vom Verursacher auf freiwilliger Basis vorgenommen wurden, sind ebenfalls anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt und nach Art und Umfang geeignet sind, den Eingriff auszugleichen."

Begründung:

Es ist im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, wenn bereits vor einem Eingriff der zu erwartende Schaden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert oder zumindest gemindert wird (Ökokonto).

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird nach Satz 1 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

“Werden standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Der Ausgleich bemisst sich nach Ertragseinbußen und Mehraufwendungen der Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter.”

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verpflichtung, den § 3 b Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

Die Ausgleichsregelung ist eine wichtige Grundlage für eine Kooperation mit der Landwirtschaft im Naturschutz. Effektiver Naturschutz kann nur mit der Landwirtschaft erfolgreich praktiziert werden. Ordnungsrechtliche Naturschutzmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft ohne den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile würden die Existenz zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe und damit auch den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden.

5. §§ 12, 12 a und 12 b werden gestrichen.

Begründung:

Das überzogene Mitwirkungsrecht sowie das Klagerecht der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände ist abzulehnen. Die Mitwirkung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz hat sich bewährt und ist ausreichend.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist gerade bei den §§ 12, 12 a und 12 b ein massives Misstrauensvotum gegen die Genehmigungsbehörden, gegen die Naturschutzbehörden sowie die dort eingerichteten Beiräte. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass es in Nordrhein-Westfalen durch die Regelung über die Naturschutzbeiräte bereits ein Verfahren gibt, das sich hinsichtlich der Intensität und der Möglichkeit der Verbände, über die Beiräte das Verfahren und die Entscheidung zu

beeinflussen, stark von den anderen Bundesländern unterscheidet und über deren Regelwerke erheblich hinausgeht. So ist das Widerspruchsrecht des Beirates, mit dem erheblicher Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung genommen werden kann, ausschließlich im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht verankert. Kein anderes Bundesland kennt dieses Instrument.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz noch für dieses Jahr angekündigt hat, in der möglicherweise auch Aussagen zur Verbandsklage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes abzuwarten und die entsprechenden Regelungen zu übernehmen, anstatt das Landschaftsgesetz jetzt zu novellieren, um es in wenigen Monaten erneut ändern zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Mitwirkung der Verbände sowie die Verbandsklage zu einer Vielzahl von Klagen, zur Verzögerung von Verfahren sowie zu Investitionsblockaden und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können. Es sind beispielsweise die sehr weitreichenden Vorstellungen der Naturschutzverbände über die Gebietsmeldungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die befürchten lassen, dass das Mitwirkungsrecht und das Klagerecht eingesetzt werden zu Lasten einer nachhaltigen Entwicklung in NRW, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Daraus folgt, dass die Länder eine Wahlmöglichkeit zwischen der Aufstellung eines landesweiten Landschaftsprogramms oder von Landschaftsrahmenpläne für Teile des Landes haben.

Bisher haben die Gebietsentwicklungspläne als Landschaftsrahmenpläne diese Funktion erfolgreich ausgeführt. Die Darstellung landesweiter naturschutzplanerischer Ziele unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat bisher der Landesentwicklungsplan übernommen. Dieser stellt seit 1995 die vom Naturschutz beanspruchten Flächen abschließend, in dem vom Landschaftsprogramm beabsichtigten Umfang dar. Im Landesentwicklungsplan werden darüber hinaus auch die wertvollen Kulturlandschaften und die Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems bereits detailliert dargestellt. Der Landesentwicklungsplan NRW erfüllt erfolgreich die Funktion eines Landschaftsprogramms, der die wesentlichen Zielsetzungen des geplanten

Landschaftsprogrammes bereits beinhaltet und sich im Zusammenspiel mit den Gebietsentwicklungsplänen als Landschaftsrahmenpläne bewährt hat. Dieses in Nordrhein-Westfalen seit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes 1975 bewährte zweistufige Verfahren sollte beibehalten werden.

7. § 15 a erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

§ 15 a Absatz 1 entfällt in Folge der Streichung von § 15 Absatz 1.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.”

Begründung:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW zielt auf eine flächendeckende Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Landschaftspläne nicht überall notwendig sind. In vielen Bereichen sind die Ziele, die mit der Landschaftsplanung verfolgt werden, durch Naturschutzprogramme des Landes verwirklicht worden. In diesen Bereichen ist die Aufstellung von Landschaftsplänen nicht erforderlich. Das gilt auch dort, wo die Natur weitgehend in Takt ist und deshalb Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung nicht erforderlich werden. Schützenswerte Bestandteile der Natur können hier auch durch Verordnungen nach § 42 a unter Schutz gestellt werden.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Umsetzung von Landschaftsplänen erhebliche finanzielle Aufwendungen verursacht. Aus finanziellen Gründen sind die Kreise oft nicht in der Lage, die Landschaftspläne aufzustellen. Es ist sinnvoller, sich auf zentrale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konzentrieren. Die jetzige Fassung des § 16 Abs. 2 lässt dies nicht zu, da sie die Kreise verpflichtet, für den Außenbereich flächendeckende Landschaftspläne aufzustellen. Durch die Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 soll erreicht werden, dass Landschaftspläne von den Kreisen und kreisfreien Städten nur dort aufgestellt werden müssen, wo dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, um großräumige Landschaftsschäden zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig erhöhen.

9. § 48 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43-EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung unter Einbeziehung der Betroffenen, der organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie der Städte, Gemeinden und Kreise ermittelt.”

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen, der organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie der Städte, Gemeinden und Kreise durch. Dabei ist anzustreben, mit den Betroffenen, organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie den Städten, Gemeinden und Kreisen Einvernehmen über die Gebietsbenennung, die Grenzziehung sowie den Inhalt der nach § 46 c erforderlichen Schutzausweisung herzustellen. Die höheren Landschaftsbehörden fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme ...

Begründung:

Die Erfahrung der vergangenen drei Jahre hat gezeigt, dass Gebietsbenennungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie nur dann Bestandteil einer dauerhaft erfolgreichen Naturschutzpolitik sein können, wenn sie im Konsens mit den vor Ort Betroffenen vorgenommen werden.

10. § 48 c wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 soll unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.”

Begründung:

Der Vertragsnaturschutz in NRW soll auch im Rahmen der Umsetzung europäischen Naturschutzrechts gestärkt werden.

11. § 48 d wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten" werden gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten" werden gestrichen.

Begründung:

Die Prüfung von Projekten in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten geht über die Regelung des § 19 c Bundesnaturschutzgesetz hinaus.

12. § 61 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Sammeln von Beeren, Pilzen sowie anderen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist nur in geringer Menge für den Eigengebrauch gestattet."

Begründung:

Das gewerbliche Sammeln von Pilzen hat unververtretbare Formen angenommen. Wald und Wild werden dadurch erheblich belastet.

13. § 70 wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Ziffer 10 a eingefügt:

"entgegen § 61 Absatz 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge entnimmt,"

Begründung:

Das Verbot des § 61 Absatz 2, Pilze in mehr als nur geringen Mengen zu sammeln, wird in den Bußgeldkatalog aufgenommen.

Laurenz Meyer

Eckhard Uhlenberg

und Fraktion